



MUSIKSCHULE
ODENWALD e.V.

Satzung der Musikschule Odenwald e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Musikschule Odenwald“ und hat seinen Sitz in 64711 Erbach.
2. Der Verein ist unter Nr. VR 474 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Michelstadt eingetragen.

§ 2 Aufgabe und Aufbau des Vereins

1. Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre Aufgabe ist die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für Laien- und Liebhabermusizieren und die Begabtenförderung. Besonderes Anliegen der Musikschule ist, die Musikalität möglichst bei vielen Kindern zu wecken.
2. Im Unterrichtsprogramm der Musikschule sollen insbesondere Fächer mit gemeinschaftlichem Musizieren, wie z.B. Chor, Orchester und Kammermusik, Berücksichtigung finden.
3. Die Musikschule erteilt Unterricht in Städten und Gemeinden des Odenwaldkreises. Näheres bestimmt die Schulordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein Musikschule Odenwald mit Sitz in Erbach verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder können

1. natürliche Personen,
2. juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts

werden. Natürliche Personen können eine sogenannte Familienmitgliedschaft erwerben, innerhalb derer die mit der Mitgliedschaft verbundenen Vergünstigungen für die Eltern und alle minderjährigen Kinder der Familie gelten. Eine Familienmitgliedschaft ist an eine natürliche Person gebunden. Diese Person hat wie jedes andere Vereinsmitglied ein einfaches Stimmrecht. Die Stimmberechtigung kann auf den Partner übertragen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein Musikschule Odenwald e.V. ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht. Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand des Vereins zu beantragen, der über den Aufnahmeantrag entscheidet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die jährliche Mitgliedsgebühr, beträgt derzeit 36,00 Euro für passive Mitglieder, sowie 50,00 Euro für Mitglieder, die ein Unterrichtsangebot der Musikschule Odenwald e.V. nutzen.



**MUSIKSCHULE
ODENWALD e.V.**

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod.
2. Jedes Mitglied kann zum Ende des Geschäftsjahres austreten. Die Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand zugegangen sein.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt oder trotz Mahnung durch den Vorstand seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, das Mitglied muss vorher gehört werden.

§ 7 Deckung des Finanzbedarfes

Der Finanzbedarf wird durch die Mitgliedsbeiträge, Schulgelder, Spenden und sonstige Einnahmen gedeckt.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, die Ziele der Musikschule Odenwald durch Anregungen zu fördern und zu wichtigen Fragen Stellung zu nehmen. Sie ist zuständig für:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Rechnungsprüfer/innen,
- c) Bildung von Ausschüssen, Beiräten,
- d) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
- e) Genehmigung des Geschäfts- und Rechnungsberichts,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Festsetzung des Schulgeldes,
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- i) die Schulordnung
- j) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 10 Einberufung, Vorsitz, Abstimmung, Niederschrift

1. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung jährlich mindestens einmal einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie ist außerdem binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt (außerordentliche Mitgliederversammlung).
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagungsordnung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder, beschlussfähig.
4. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Tagungsbeginn bei dem/der 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über die Zulassung von später eingegangenen Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.



MUSIKSCHULE ODENWALD e.V.

5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Familien mit einer Familienmitgliedschaft haben nur eine Stimme.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
7. Wahlen werden geheim durchgeführt, es sei denn, dass die anwesenden Mitglieder einstimmig auf die geheime Wahl verzichtet haben. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die höchste und die zweihöchste Stimmenzahl erreicht haben. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.
8. Die Mitgliederversammlung wird von dem /der 1. Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seiner/ihrer Stellvertretung, geleitet.
9. Für die Wahl des Vorstandes, ist ein Wahlausschuss zu bilden, der aus dem/der Wahlleiter/Wahlleiterin und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen besteht.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vereinsvorstand besteht aus
 - Einer/einem Vorsitzenden
 - Zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen
 - Zwei Beisitzern/Beisitzerinnen
 - Dem Landrat/der Landrätin bzw. dem zuständigen Dezernenten/der zuständigen Dezernentin kraft Amtes
 - Einer Vertreterin/einem Vertreter der Städten und Gemeinden des Odenwaldkreises kraft Amtes
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur folgenden Vorstandswahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
4. Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Der Vorstand kann zu seinen Beratungen weitere fachkundige Personen hinzuziehen.
5. Die Musikschule Odenwald wird vertreten durch die/den Vorsitzende/n, die Stellvertreter/innen und die Beisitzer/innen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein (Vorstand im Sinne von § 26 BGB).

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist zuständig für
 - die Leitung des Vereins
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Geschäftsführung der Schule
 - personelle Entscheidungen
 - Entscheidungen über die Verwendung der Haushaltsmittel
 - Aufstellung des Wirtschaftsplans
2. Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, an den Lehrerkonferenzen teilzunehmen.

§13 Vorstandssitzungen und –beschlüsse



MUSIKSCHULE ODENWALD e.V.

1. Der/die 1. Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertretung beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von einem Vorstandsmitglied ein.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seiner/ihrer Stellvertretung, geleitet. Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 14 Schulgeld

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule Odenwald wird Schulgeld erhoben. Mitglieder erhalten eine Vergünstigung bei der Belegung des ersten Instrumentalfaches. Bei Familienmitgliedschaften erstreckt sich das Recht, Vergünstigungen zu erhalten, auf alle minderjährigen Kinder einer Familie sowie auf die Eltern. Näheres bestimmt die Schulgeldordnung.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Wirtschaftsplan, Kassenwesen

1. Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf, der von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Der Wirtschaftsplan ist für die Rechnungsführung verbindlich.
2. Im Wirtschaftsplan werden alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufgeführt.
3. Die Mitglieder sind über voraussehbare erhebliche Fehlbeträge in einer Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 17 Rechnungsprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Rechnungsprüfer/innen prüfen vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder nach Bedarf die Kassenführung des Vereins.
2. Die Rechnungsprüfer/innen berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen.

§ 18 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Ladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern im Wortlaut bekannt gegeben werden.

§ 19 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden.
2. Zur Auflösung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung



MUSIKSCHULE
ODENWALD e.V.

Diese Satzung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 22.09.2015 in Kraft.